



Informationen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

Für Antragsteller*innen

Sie beabsichtigen bei der Handwerkskammer zu Köln aus dem Ausland heraus einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a HwO / § 4 BQFG bzw. § 50b HwO zu stellen.

Bitte beachten Sie hierzu folgende Hinweise:

- Die Handwerkskammer zu Köln ist nur für Personen zuständig, die beabsichtigen sich im Kölner Kammerbezirk niederzulassen und/oder hier zu arbeiten. Falls Sie noch nicht sicher sind, wo Sie sich in Deutschland niederlassen wollen, wenden Sie sich bitte an die [Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung NRW](#).
- Die Handwerkskammer zu Köln führt **nur** die Prüfung auf Gleichwertigkeitsfeststellung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation aus.
- Damit ist kein Anrecht auf Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und keine VISA-Beantragung verbunden. Für die VISA - Beantragung wenden Sie sich bitte an die deutsche Botschaft in Ihrem Heimatland.
- Nur in wenigen Fällen wird die ausländische Qualifikation vollständig mit dem deutschen Beruf oder dem deutschen Fortbildungsprofil übereinstimmen. Wenn keine volle Anerkennung erfolgen kann, werden die wesentlichen Unterschiede in einem Bescheid über eine teilweise Gleichwertigkeit aufgeführt.
- Die Gebühren für die Antragstellung in Höhe von 500,00 – 600,00 € werden bei teilweiser Gleichwertigkeit nicht zurück erstattet.

Allgemeine Bedingungen für die Einreise als Fachkraft nach dem FEG

- Deutschkenntnisse mit mindestens Niveau A2
- Nachweis, dass der Lebensunterhalt für den Aufenthalt in Deutschland gesichert ist und/ oder die Vorlage eines deutschen Arbeitsvertrags
- Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation durch die zuständige Stelle, zum Beispiel die Handwerkskammer zu Köln

Für weitere Informationen zum FEG und zur Einreise nach Deutschland

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz>